

ANLAGE D.03 – DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Information über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie auf das Datengeheimnis gemäß § 48 HDSIG / § 53 BDSG

- (1) Im Rahmen der durchzuführenden Aufgaben erlangt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Kenntnis von sensiblen Daten im Sinne des § 67 SGB X (Sozialdaten). Auf die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 SGB I sowie auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 48 HDSIG und § 53 BDSG wird hingewiesen.
- (2) Es ist untersagt, die von der Auftraggeberin an den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übermittelten Daten einschließlich geschützte Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, diese Daten für Unbefugte zugänglich zu machen oder sie an Unbefugte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD) und der Auftraggeberin, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als Auftragnehmer/-in erforderlich sind. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat seine/ihre Mitarbeiter sowie ggf. sonstige Personen zur Beachtung dieser Schweigepflicht anzuhalten.
- (3) Verstöße gegen das Sozial- sowie Datengeheimnis können nach Artikel 82 ff. DSGVO, §§ 85 und 85a SGB X, §§ 36-38 HDSIG, § 83 BDSG sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften mit einer Geldbuße, Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden. Auch kann eine Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften (insbesondere § 203 StGB) vorliegen.
- (4) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen – auch seiner/ihrer Mitarbeitenden – oder anderer Unregelmäßigkeiten bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung und bei Störungen des Prozessablaufes. In diesem Falle hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Daten zu treffen und weitere Anweisungen durch die Auftraggeberin abzuwarten.